

## Inhalt

1.12.2010	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin</b> .....	534
	12-1	
1.12.2010	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Korruptionsregistergesetzes</b> .....	535
	7102-10	
1.12.2010	<b>Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin (Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)</b> .....	536
	29-4	
23.11.2010	Verordnung über die Veränderungssperre 3-5/8 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf .....	537
30.11.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr .....	538
	97-7	
30.11.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-4-1B im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg .....	539

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin**  
Vom 1. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin

Das Verfassungsschutzgesetz Berlin in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 235), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.“

2. Dem § 36 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Korruptionsregistergesetzes**  
Vom 1. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Korruptionsregistergesetzes

Das Korruptionsregistergesetz vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:  
„9. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,“
  - b) Die bisherigen Nummern 9 bis 20 werden die Nummern 10 bis 21.
  - c) In der neuen Nummer 20 wird die Angabe „§§ 5, 6“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Angaben zu dem von dem Rechtsverstoß betroffenen Unternehmen sind nur dann mitzuteilen, wenn eine für die Führung der Geschäfte verantwortliche Person selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden dieser Person im Sinne des § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.“
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die öffentlichen Auftraggeber können zum Zwecke der Abfrage Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erheben.“

4. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. seit der Eintragung mindestens sechs Monate verstrichen sind.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz**  
**zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin**  
**(Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)**

Vom 1. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und Erhebungsstelle ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke fest.

§ 3

Erhebungsbeauftragte

Für die Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 sowie 14, 15 und 17 des Zensusgesetzes 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Berlin verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden auf Anforderung von der Hauptverwaltung, den Bezirksverwaltungen sowie der mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin geeignete Bedienstete benannt und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freigestellt; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

§ 4

Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3  
des Zensusgesetzes 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 übermitteln die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auf Anforderung die zur weiteren Klärung erforderlichen Daten.

§ 5

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und  
Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte

des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal Berlins der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Zensusgesetzes 2011 auch das Kapitel.

§ 6

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen  
des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 7

Ausschluss des Vorverfahrens

Gegen Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten nach § 18 des Zensusgesetzes 2011 ist der Widerspruch im Sinne des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben.

§ 8

Kostenregelung

Die Kosten der Datenübermittlungen an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Verordnung

### über die Veränderungssperre 3-5/8 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf

Vom 23. November 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Für das Grundstück Prenzlauer Promenade 45, 46 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

#### § 2

Übersichtspläne mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbezirks der Veränderungssperre liegen zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, aus.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

#### § 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2010

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e  
Bezirksbürgermeister

Dr. Michail N e l k e n  
Bezirksstadtrat für Kultur,  
Wirtschaft und  
Stadtentwicklung

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**  
Vom 30. November 2010

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2009 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, wird die Angabe „0,50 €“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. November 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r  
Senatorin für  
Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-4-1B im Bezirk**  
**Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg**

Vom 30. November 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-4-1B vom 5. Februar 2010 für die Grundstücke Lise-Meitner-Straße 30, Gaußstraße 5, Gaußstraße 7, 7A, 11, 13, Gaußstraße 9 und Gaußstraße 15, 19 sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Gaußstraße 1 (Flurstück 402) im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-4 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, vom 7. Juni 2005 (GVBl. S. 320) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. November 2010

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Gr ö h l e r  
Stellvertretender Bezirksbürgermeister  
Bezirksstadtrat

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG